

Einberufung der Landsturmpflichtigen zwischen 19 und 37 Jahren in Ungarn.

Budapest, 29. Juni.

Der hauptstädtische Magistrat affiziert eine Kundmachung, wonach auf Grund einer Verordnung des Honvedministers die Landsturmpflichtigen der Jahresklasse 1896, ferner die zwischen dem 1. Januar 1878 und dem 31. Dezember 1890, sowie die in den Jahren 1892, 1893 und 1894 geborenen Landsturmpflichtigen, sowie die zu Kriegsdienstleistungen beorderten, doch von diesem Dienste inzwischen entlassenen Personen, wenn sie bei den in diesem Jahre abgehaltenen Musterungen oder Nachmusterungen zu Kriegsdiensten tauglich befunden wurden, insofern sie nicht namentlich enthoben sind, am 15. Juli 1915 zu ihren Ergänzungscommandos zum aktiven Landsturmdienste einzurücken haben.

Diese Verordnung bezieht sich auch auf diejenigen österreichischen Staatsbürger der oben angeführten Jahresklassen, die auf dem Gebiete der ungarischen heiligen Krone bei den Musterungen zwischen dem 18. Juni und 12. Juli d. J. für diensttauglich befunden wurden.

Dieserjenigen Kriegsfreiwilligen ungarischen Staatsbürger, die in das gemeinsame Heer oder zur Honved bereits eingereicht wurden, haben ohne Rücksicht auf ihre Jahresklasse am 15. Juli einzurücken.

Die Einrückung der berufsmäßigen Maschinisten und Heizer, welche bei landwirtschaftlichen Dampf- oder Motormaschinen angestellt sind, wird bis zum 15. September aufgeschoben.

* * *

Die in der obigen Verordnung des Honvedministers aufgezählten Jahrgänge sind größtenteils bereits unter den Fahnen. Es handelt sich sonach um einzelne Gruppen von Landsturmpflichtigen, die nachträglich gemustert oder aus irgendeinem Grunde noch nicht einberufen waren.